



Menschenrechtsrat**Achtundzwanzigste Tagung**

Tagesordnungspunkt 3

Förderung und Schutz aller Menschenrechte, der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung**Resolution des Menschenrechtsrats****28/16. Das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter***Der Menschenrechtsrat,**geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,**in Bekräftigung* der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträgen, einschließlich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, verankerten Menschenrechte und Grundfreiheiten,*daran erinnernd,* dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,*in Bekräftigung* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien,*unter Hinweis* auf seine am 18. Juni 2007 verabschiedeten Resolutionen 5/1 über die Errichtung der Institutionen des Menschenrechtsrats und 5/2 über den Verhaltenskodex für Mandatsträger der Sonderverfahren des Rates und betonend, dass die Mandatsträger ihre Aufgaben im Einklang mit den genannten Resolutionen und deren Anlagen wahrzunehmen haben,*sowie unter Hinweis* auf die Resolutionen der Generalversammlung 68/167 vom 18. Dezember 2013 und 69/166 vom 18. Dezember 2014 über das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter und den Beschluss des Menschenrechtsrats 25/117 vom 27. März 2014 über die Podiumsdiskussion über das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter,*ferner unter Hinweis* auf seine Resolutionen 20/8 vom 5. Juli 2012 und 26/13 vom 26. Juni 2014 über die Förderung, den Schutz und den Genuss der Menschenrechte im Internet,*unter Begrüßung* der Arbeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Bezug auf das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter, mit Interesse Kenntnis nehmend von seinem Bericht darüber¹ und unter Hinweis auf die

¹ Siehe A/HRC/27/37.

Podiumsdiskussion über das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter, die während der siebenundzwanzigsten Tagung des Menschenrechtsrats² stattfand,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus³ und von dem Bericht des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung⁴,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Allgemeinen Bemerkung Nr. 16 des Menschenrechtsausschusses über das Recht auf Achtung des Privatlebens, der Familie, der Wohnung und des Schriftverkehrs und den Schutz der Ehre und des Rufes⁵, zugleich jedoch Kenntnis nehmend von den großen technologischen Sprüngen, die seit ihrer Verabschiedung stattgefunden haben,

unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung dem Menschenrechtsrat in ihrer Resolution 69/166 nahelegte, mit der Debatte über das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter aktiv befasst zu bleiben, mit dem Ziel, Grundsätze, Normen und bewährte Verfahren für die Förderung und den Schutz des Rechts auf Privatheit zu bestimmen und zu klären, und die Möglichkeit der Einrichtung eines Sonderverfahrens zu diesem Zweck zu erwägen,

in Anbetracht der Notwendigkeit, Fragen im Zusammenhang mit der Förderung und dem Schutz des Rechts auf Privatheit im digitalen Zeitalter, den Verfahrensgarantien, einer wirksamen innerstaatlichen Aufsicht und Rechtsbehelfen und den Auswirkungen der Überwachung auf das Recht auf Privatheit und andere Menschenrechte auf der Grundlage der internationalen Menschenrechtsnormen weiter zu erörtern und zu analysieren, sowie der Notwendigkeit, die Grundsätze des Willkürverbots und der Rechtmäßigkeit zu prüfen, und der Bedeutung der Bewertung der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf Überwachungspraktiken,

in Bekräftigung des Menschenrechts auf Privatheit, dem zufolge niemand willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr ausgesetzt werden darf, und des Anspruchs auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe sowie in der Erkenntnis, dass die Ausübung des Rechts auf Privatheit für die Verwirklichung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und auf unbehinderte Meinungsfreiheit sowie des Rechts auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken wichtig ist und eine der Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft bildet,

feststellend, dass das rasche Tempo der technologischen Entwicklung Menschen in der ganzen Welt in die Lage versetzt, sich der neuen Informations- und Kommunikationstechnologie zu bedienen, und gleichzeitig die Fähigkeit der Regierungen, Unternehmen und Personen zum Überwachen, Abfangen und Sammeln von Daten vergrößert, das eine Verletzung oder einen Missbrauch der Menschenrechte darstellen kann, insbesondere des in Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte festgelegten Rechts auf Privatheit, weshalb diese Frage in zunehmendem Maße Anlass zur Sorge gibt,

sowie darauf hinweisend, dass Metadaten zwar Vorteile bieten können, dass bestimmte Arten von Metadaten jedoch, wenn sie zusammengefasst werden, persönliche

² Siehe A/HRC/28/39.

³ A/69/397.

⁴ A/HRC/23/40 und Corr.1.

⁵ *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Supplement No. 40 (A/43/40)*, Anhang VI.

Informationen preisgeben können und einen Einblick in das Verhalten einer Person, ihre sozialen Beziehungen, ihre privaten Vorlieben und in ihre Identität gewähren können,

betonend, dass die Staaten die internationalen Menschenrechtsverpflichtungen in Bezug auf das Recht auf Privatheit achten müssen, wenn sie die digitale Kommunikation von Personen abfangen und/oder personenbezogene Daten erheben und wenn sie die Weitergabe personenbezogener Daten von Dritten, namentlich von privaten Unternehmen, verlangen,

unter Hinweis darauf, dass Wirtschaftsunternehmen gemäß den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“⁶ eine Verantwortung dafür haben, die Menschenrechte zu achten,

tief besorgt über die nachteiligen Auswirkungen, die das Überwachen und/oder Abfangen von Kommunikation, einschließlich des extraterritorialen Überwachens und/oder Abfangens von Kommunikation, sowie die Sammlung personenbezogener Daten, insbesondere wenn sie in massivem Umfang durchgeführt werden, auf die Ausübung und den Genuss der Menschenrechte haben können,

mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass in vielen Ländern Personen und Organisationen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen, aufgrund ihrer Tätigkeiten häufig Drohungen und Drangsalierungen ausgesetzt sind und in Unsicherheit leben und unrechtmäßige oder willkürliche Eingriffe in ihr Recht auf Privatheit erleiden,

feststellend, dass Besorgnisse über die öffentliche Sicherheit das Sammeln und den Schutz bestimmter sensibler Informationen zwar rechtfertigen können, dass die Staaten jedoch die vollständige Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen sicherstellen müssen,

sowie in dieser Hinsicht *feststellend*, dass die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus ein besonders wichtiges öffentliches Interesse darstellt, und dabei bekräftigend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass alle zur Bekämpfung des Terrorismus ergriffenen Maßnahmen mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, in Einklang stehen,

1. *bekräftigt* das Recht auf Privatheit, dem zufolge niemand willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr ausgesetzt werden darf, und den Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe, wie in Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte festgelegt;

2. *ist sich dessen bewusst*, dass der globale und offene Charakter des Internets und das rasche Voranschreiten der Informations- und Kommunikationstechnologie als treibende Kraft für die Beschleunigung des Fortschritts bei der Entwicklung in ihren verschiedenen Formen wirken;

3. *erklärt*, dass die gleichen Rechte, die Menschen offline haben, auch online geschützt werden müssen, einschließlich des Rechts auf Privatheit;

4. *beschließt*, für einen Zeitraum von drei Jahren einen Sonderberichtersteller für das Recht auf Privatheit zu ernennen, der insbesondere die folgenden Aufgaben haben wird:

⁶ A/HRC/17/31, Anhang.

a) sachdienliche Informationen zu sammeln, unter anderem über nationale und internationale Rahmen, nationale Verfahrensweisen und Erfahrungen, ferner Trends, Entwicklungen und Herausforderungen in Bezug auf das Recht auf Privatheit zu untersuchen und Empfehlungen zu seiner Förderung und seinem Schutz abzugeben, auch im Zusammenhang mit den Herausforderungen, die sich durch die neuen Technologien ergeben;

b) von den Staaten, den Vereinten Nationen und ihren Einrichtungen, Programmen und Fonds, den regionalen Menschenrechtsmechanismen, den nationalen Menschenrechtsinstitutionen, den Organisationen der Zivilgesellschaft, dem Privatsektor, namentlich Wirtschaftsunternehmen, und möglichen anderen maßgeblichen Interessenträgern oder Parteien unter Vermeidung von Doppelarbeit Informationen einzuholen, zu empfangen und auf sie zu antworten;

c) mögliche Hindernisse für die Förderung und den Schutz des Rechts auf Privatheit zu ermitteln, Grundsätze und bewährte Verfahren auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu ermitteln, auszutauschen und zu fördern und diesbezügliche Vorschläge und Empfehlungen an den Menschenrechtsrat abzugeben, auch im Hinblick auf die besonderen Herausforderungen, die sich im digitalen Zeitalter ergeben;

d) an einschlägigen internationalen Konferenzen und Veranstaltungen teilzunehmen und zu ihnen beizutragen, mit dem Ziel, ein systematisches und kohärentes Herangehen an die unter sein Mandat fallenden Fragen zu fördern;

e) das Bewusstsein dafür zu stärken, wie wichtig die Förderung und der Schutz des Rechts auf Privatheit sind, auch im Hinblick auf die besonderen Herausforderungen, die sich im digitalen Zeitalter ergeben, sowie dafür, wie wichtig es ist, Personen, deren Recht auf Privatheit verletzt wurde, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf zu eröffnen;

f) in die im Rahmen des Mandats geleistete Arbeit systematisch eine Geschlechterperspektive zu integrieren;

g) über behauptete Verletzungen des Rechts auf Privatheit gemäß Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte zu berichten, gleichviel wo sie begangen werden, auch im Zusammenhang mit den Herausforderungen, die sich durch neue Technologien ergeben, und den Rat und den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte auf Situationen aufmerksam zu machen, die besonderen Anlass zur Besorgnis geben;

h) einen jährlichen Bericht an den Menschenrechtsrat und die Generalversammlung vorzulegen, beginnend mit der einunddreißigsten beziehungsweise der einundsiebzigsten Tagung;

5. *legt* dem Sonderberichterstatter *nahe*, in den ersten Bericht Gesichtspunkte aufzunehmen, die der Mandatsträger als für die Behandlung des Rechts auf Privatheit im digitalen Zeitalter für relevant erachtet;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, umfassend mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ihn bei der Durchführung des Mandats zu unterstützen, insbesondere auch indem sie alle erforderlichen von ihm angeforderten Informationen bereitstellen, umgehend auf seine dringenden Appelle und anderen Mitteilungen zu reagieren, das Ersuchen des Mandatsträgers, ihre Länder zu besuchen, wohlwollend zu prüfen und zu erwägen, die von dem Mandatsträger in seinen Berichten abgegebenen Empfehlungen umzusetzen;

7. *legt* allen maßgeblichen Interessenträgern, insbesondere den Vereinten Nationen und ihren Einrichtungen, Programmen und Fonds, den regionalen Menschenrechtsmechanismen, den nationalen Menschenrechtsinstitutionen, der Zivilgesellschaft und

dem Privatsektor, *nahe*, mit dem Sonderberichterstatter uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um den Mandatsträger in die Lage zu versetzen, das Mandat zu erfüllen;

8. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin, dem Sonderberichterstatter alle für die wirksame Erfüllung des Mandats erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen;

9. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage unter demselben Tagesordnungspunkt fortzusetzen.

56. Sitzung
26. März 2015

[Ohne Abstimmung verabschiedet.]
